

RS Vwgh 1985/9/26 85/14/0032

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.1985

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §22;

GewStG §7 Z6;

1. BAO § 22 heute
2. BAO § 22 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
3. BAO § 22 gültig von 01.01.1962 bis 14.08.2018

Rechtssatz

Dem Umstand, daß das Rückkaufsanbot von einem Gesellschafter zum Nominale deshalb erfolgt sei, da ein echter Verkehrswert bei Vertragsabschluß noch nicht vorgelegen sei, kann allenfalls bei einer kurzen Frist für die Annahme des Angebotes Bedeutung beigemessen werden. Bei einer Annahmefrist von 20 Jahren läßt sich - außer dem abgabenersparenden Effekt - kein einsichtiger Grund für eine Bindung des Rückkaufpreises an den Nominalwert der Geschäftsteile im Zeitpunkt der Anbieterstellung finden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1985140032.X04

Im RIS seit

26.09.1985

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at